

ZUSAMMENLAGERUNGSTABELLE

GEMÄSS TRGS 510 (FASSUNG 16.02.2021) ABSCHNITT 13.3

Anwendung: > Mengenschwellen gemäß Abschnitt 5 (Lagerung im Lager), jedoch erst > 200 kg Gesamtmenge



LAGERKLASSE	LGK	1	2A	2B	3	4.1A	4.1B	4.2	4.3	5.1A	5.1B	5.1C	5.2	6.1A	6.1B	6.1C	6.1D	6.2	7	8A	8B	10-13	10*	11*	12*	13*
Explosive Stoffe	1	1																								
Gase	2A		3	2								1								2		2		2		
Aerosole	2B		2									1														
Entzündbare flüssige Stoffe	3										4						6						5		5	
Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	4.1A					1	1						1							1	1	1	1	1	1	1
Entzündbare feste oder desensibilisierte Stoffe	4.1B					1		6	6		4		1	8			6									
Selbstentzündliche Stoffe	4.2						6	6	6								6	6		6	6	6	6	6		
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündl. Gase bilden	4.3						6	6									6	6		6	6	6	6	6	6	
Stark oxidierend wirkende Stoffe	5.1A																									
Oxidierend wirkende Stoffe	5.1B				4		4					1		4	4	6	6			7		7	7	7		
Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Stoffe	5.1C		1	1							1	1								1	1	1	1	1	1	1
Organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe	5.2					1	1															1	1	1		
Brennbare akut giftige Stoffe	6.1A						8				4												5		5	
Nichtbrennbare akut giftige Stoffe	6.1B										4												5		5	
Brennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1C							6	6		6															
Nichtbrennbare giftige oder chronisch wirkende Stoffe	6.1D				6		6	6	6		6															
Ansteckungsgefährliche Stoffe	6.2																									
Radioaktive Stoffe	7																		1							
Brennbare ätzende Stoffe	8A		2			1		6	6		7	1														
Nichtbrennbare ätzende Stoffe	8B					1		6	6			1														
Sonstige brennbare und nichtbrennbare Stoffe	10-13		2		5	1		6	6		7	1	1	5	5											
Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht LGK 3	10*					1		6	6		7	1	1													
Brennbare Feststoffe	11*		2		5	1		6	6		7	1	1	5	5											
Nichtbrennbare Flüssigkeiten	12*					1		6				1														
Nichtbrennbare Feststoffe	13*					1						1														

* Die Zuordnung der Lagerklassen 10, 11, 12 und 13 ist optional, siehe TRGS 510 Anhang 2 Abschnitt A.2.2.

LEGENDE

Separatlagerung erforderlich

Die Medien sind in unterschiedlichen Lagerabschnitten feuerbeständig F90 / REI 90 voneinander getrennt zu lagern.

Lagerabschnitt:

Teil eines Lagers, der durch Abstände (im Freien) oder feuerbeständige Wände/Decken von angrenzenden Lagerabschnitten/Räumen getrennt ist.

Eine Zusammenlagerung ist nur eingeschränkt erlaubt

z. B. durch Getrenntlagerung (siehe Ziffer und Erläuterung)

Getrenntlagerung

Wenn verschiedene Stoffe im selben Lagerabschnitt, z. B. durch ausreichende Abstände, Barrieren (aus nicht brennbaren Materialien), verschiedene Auffangwannen (z. B. Säuren und Laugen) voneinander getrennt werden.

Zusammenlagerung ist erlaubt

Abweichungen gemäß Abschnitt 13.3 zulässig, wenn

- Σ ≤ 400kg, davon ≤ 200kg/LGK
- ≤ 200kg Hinzulagerung zu LGK 6.1C, 6.1D, 8A/B, 10-13
- keine Gefährdungserhöhung zu befürchten ist
- Brandschutzkonzept und Gefährdungsbeurteilung es zulassen

ERLÄUTERUNGEN DER ZIFFERN (AUSZÜGE)

- 1** Die spezifischen gesetzlichen Lagervorschriften sind zu beachten:
- LGK 1 und LGK 4.1A: 2. SprengV;
 - LGK 5.1C: GefStoffV Anhang 1 Nummer 5 sowie TRGS 511
 - LGK 5.2: TRGS 741

- 2+3** TRGS 510 Abschnitt 13.3 Absatz 3 Punkt 2+3

- 4** Eine Zusammenlagerung ist erlaubt, wenn folgende Einschränkungen und Gesamtmengen eingehalten werden:
- ≤ 1 t ohne Einschränkung
 - ≤ 20t: (in Gebäuden*), wenn
 - automatische Feuerlöschanlage oder
 - automatische BMA in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und einer anerkannten Werkfeuerwehr vorhanden
- *Hinweis: Lager im Freien: Gefährdungsbeurteilung

- 5** Keine Hinzulagerung von Materialien, wie z.B.
- Papier
 - Textilien
 - Holz (z.B. Holzpalettenlager)
 - Kartonagen
- wenn diese geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung eines Brandes beizutragen (z.B. LGK 11).
- Ausnahmen:**
Lager- und Transporthilfsmittel (z.B. Holzpalette).

- 6** **Zusammenlagerung verschiedener LGK**
Zusammenlagerung der verschiedenen LGK erlaubt, wenn keine wesentliche Gefährdungserhöhung eintreten kann (Vermeidung z.B. durch Getrenntlagerung).

- 7** Zusammenlagerung mit brennbaren Lagergütern siehe Erläuterungen unter Ziffer 5.

- 8** **Zusammenlagerung von Lagerklassenkombinationen mit Nr. 8**
- Gesamtmenge bis 10 t: Keine Einschränkungen
 - Gesamtmenge bis 20 t: In Gebäuden ist eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden. Im Freien ist:
 - eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden oder
 - Branderkennung und Brandmeldung durch stündliche Kontrollen mit Meldemöglichkeiten (wie z.B. Telefon, Feuermelder, Funkgerät) gewährleistet.
 - Gesamtmenge bis 50 t:
 - Eine automatische Brandmeldeanlage ist vorhanden und die Feuerwehr erreicht die Brandstelle innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung.
 - Gesamtmenge bis 100 t:
 - Eine automatische Feuerlöschanlage ist vorhanden oder
 - eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und einer anerkannten Werkfeuerwehr.

NÜTZLICHE TOOLS

ZUORDNUNGSLEITFADEN
Der Leitfaden zur Zuordnung der Lagerklassen ist ebenfalls als Poster erhältlich.

ZUSAMMENLAGERUNGS-CHECKER
Zusammenlagerung in der App. Verfügbar für Apple und Android.



Alle Tools finden Sie unter:

WWW.DENIOS.DE/ZUSAMMENLAGERUNG